

Versorgungsvorschlag für eine FondsRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

25. Januar 2012

Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung
nach Tarif FR (Tarifwerk 2012)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 01.03.1982		
Eintrittsalter:	30 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.02.2012		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre *	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2067
Beitragszahlungsdauer:	37 Jahre	Beginn der Abrufphase:	01.02.2042
	längstens bis zum Rentenbeginn	Überschussverwendung	Überschussverwendung
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage	nach Rentenbeginn:	Dynamikrentensystem
		monatlicher Beitrag:	100,00 EUR

* Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem ersten Fälligkeitstermin der Rente. Sie endet jedoch spätestens am Jahrestag der Versicherung in dem Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anteil
DekaStruktur: 5 Chance	DE000DK1CJP5	100,00 %

Leistungen im Alter (in EUR)

Für die Ermittlung der Rente bzw. die Kapitalabfindung steht der erreichte Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) zur Verfügung. Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei Abruf zum	monatliche Rente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
	3 % mit garantiertem Rentenfaktor berechnet	6 %	9 %	3 % unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen ¹⁾ berechnet	6 %	9 %
01.02.2042	127,03	208,81	355,97	152,04	249,93	426,07
01.02.2047	179,96	327,29	625,04	213,91	389,05	742,98
01.02.2049 ²⁾	206,53	391,60	783,68	244,96	464,46	929,49
01.02.2052	242,36	501,04	1.090,59	286,67	592,66	1.290,00
01.02.2057	321,62	768,04	1.922,78	379,16	905,44	2.266,76
01.02.2062	445,57	1.228,96	3.538,22	528,99	1.459,06	4.200,68
01.02.2067	633,21	2.017,33	6.677,36	761,74	2.426,84	8.032,81

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

2) beabsichtigter Rentenbeginn

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüther (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Die monatliche Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der gesamten vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt ("Dynamikrentensystem"). Der für das Jahr 2012 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 2,15 %.

Anstelle der Rentenzahlung kann der Wert des erreichten Fondsguthabens auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Abruf zum	unverbindliche Kapitalabfindung bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
01.02.2042	48.856	80.312	136.912
01.02.2047	62.075	112.899	215.607
01.02.2049 1)	67.894	128.731	257.619
01.02.2052	73.732	152.432	331.790
01.02.2057	84.614	202.063	505.861
01.02.2062	97.116	267.865	771.191
01.02.2067	111.480	355.164	1.175.591

1) beabsichtigter Rentenbeginn

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird der Wert des vorhandenen Fondsguthabens ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamtrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruftermine pflegebedürftig gemäß § 25 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist, so besteht die Option, dass anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf am	Unverbindliche monatliche Rente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6% mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet					
	Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegerbedürftigkeit	Rente wegen Pflegerbedürftigkeit in Prozent der Rente	Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegerbedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegerbedürftigkeit in Prozent der Gesamrente
01.02.2049	391,60	890,56	227,42	464,46	1.038,09	223,50
01.02.2042	208,81	522,91	250,42	249,93	612,30	244,99

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für eine sofort beginnende Rente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 1 Abs. 13 der Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

Ihr monatlicher Beitrag:

fondsgebundene Rentenversicherung

100,00 EUR

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Wertentwicklung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Daneben hat auch die Höhe der von uns erzielten Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben, Einfluss auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung. Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse im Wesentlichen von der Entwicklung der Kosten ab.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Fondsguthaben und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors, für diesen Rentenbeginnstermin ergibt. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, deren Höhe von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Wertsteigerungen des Fonds und der Überschussbeteiligung entwickeln können, sind vereinfachende Annahmen getroffen worden. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2012 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert.

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

**Unverbindliche Gesamtleistungen
 berechnet mit der für das Jahr 2012 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

		Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
Jahr	monatlicher Beitrag	Rückkaufswert/Leistung bei Tod	Rückkaufswert/Leistung bei Tod	Rückkaufswert/Leistung bei Tod
1	100,00	807	820	832
2	100,00	1.636	1.687	1.737
3	100,00	2.488	2.603	2.721
4	100,00	3.363	3.572	3.791
5	100,00	4.263	4.597	4.954
6	100,00	5.255	6.024	6.568
7	100,00	6.822	7.533	8.323
8	100,00	8.154	9.128	10.231
9	100,00	9.523	10.816	12.305
10	100,00	10.930	12.600	14.562
11	100,00	12.375	14.487	17.015
12	100,00	13.861	16.482	19.683
13	100,00	15.387	18.591	22.583
14	100,00	16.956	20.822	25.737
15	100,00	18.568	23.182	29.168
16	100,00	20.223	25.677	32.898
17	100,00	21.924	28.315	36.956
18	100,00	23.673	31.104	41.372
19	100,00	25.470	34.056	46.175
20	100,00	27.316	37.179	51.400
21	100,00	29.213	40.483	57.084
22	100,00	31.162	43.977	63.269
23	100,00	33.166	47.675	69.995
24	100,00	35.226	51.587	77.315
25	100,00	37.344	55.727	85.278
26	100,00	39.520	60.105	93.942
27	100,00	41.758	64.738	103.367
28	100,00	44.058	69.640	113.620
29	100,00	46.425	74.825	124.775
Beginn der Abrufphase:		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Fondsguthaben zum Jahrestag der Versicherung		
30	100,00	48.856	80.312	136.912

Fortsetzung nächste Seite!

**Unverbindliche Gesamtleistungen
 berechnet mit der für das Jahr 2012 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag	Fondsguthaben/Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
		Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod	Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod	Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod
31	100,00	51.355	86.116	150.116
32	100,00	53.925	92.257	164.481
33	100,00	56.565	98.753	180.109
34	100,00	59.282	105.626	197.111
35	100,00	62.075	112.899	215.607
36	100,00	64.945	120.593	235.727
37	100,00	67.894	128.731	257.619
38		69.788	136.192	280.277
39		71.733	144.083	304.948
40		73.732	152.432	331.790
41		75.791	161.265	360.994
42		77.907	170.613	392.767
43		80.081	180.512	427.335
44		82.318	190.984	464.944
45		84.614	202.063	505.861
46		86.977	213.784	550.377
47		89.410	226.184	598.808
48		91.909	239.303	651.499
49		94.476	253.181	708.825
50		97.116	267.865	771.191
51		99.829	283.398	839.043
52		102.624	299.842	912.861
53		105.495	317.253	993.168
54		108.447	335.674	1.080.539
55		111.480	355.164	1.175.591

Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2012 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	gar. RF 1)	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Fondsguthabens bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
		3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
		Rente mit garantiertem Rentenfaktor berechnet			Unverbindliche Rente mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 2) berechnet		
01.02.2042	26,00	127,03	208,81	355,97	152,04	249,93	426,07
01.02.2043	26,54	136,30	228,55	398,41	162,90	273,16	476,17
01.02.2044	27,11	146,19	250,11	445,91	174,45	298,45	532,10
01.02.2045	27,70	156,69	273,55	498,90	186,78	326,08	594,72
01.02.2046	28,33	167,95	299,24	558,42	199,90	356,17	664,66
01.02.2047	28,99	179,96	327,29	625,04	213,91	389,05	742,98
01.02.2048	29,68	192,76	357,92	699,64	228,93	425,09	830,94
01.02.2049 3)	30,42	206,53	391,60	783,68	244,96	464,46	929,49
01.02.2050	31,19	217,67	424,78	874,18	257,94	503,37	1.035,90
01.02.2051	32,01	229,62	461,21	976,14	271,80	545,93	1.155,45
01.02.2052	32,87	242,36	501,04	1.090,59	286,67	592,66	1.290,00
01.02.2053	33,79	256,10	544,91	1.219,80	302,63	643,93	1.441,45
01.02.2054	34,76	270,80	593,05	1.365,26	319,73	700,20	1.611,92
01.02.2055	35,78	286,53	645,87	1.529,00	338,18	762,30	1.804,64
01.02.2056	36,87	303,51	704,16	1.714,25	357,92	830,40	2.021,58
01.02.2057	38,01	321,62	768,04	1.922,78	379,16	905,44	2.266,76
01.02.2058	39,37	342,43	841,67	2.166,83	403,92	992,81	2.555,95
01.02.2059	40,82	364,97	923,28	2.444,33	431,05	1.090,43	2.886,85
01.02.2060	42,39	389,60	1.014,41	2.761,70	460,74	1.199,63	3.265,96
01.02.2061	44,07	416,36	1.115,77	3.123,79	493,35	1.322,11	3.701,48
01.02.2062	45,88	445,57	1.228,96	3.538,22	528,99	1.459,06	4.200,68
01.02.2063	47,82	477,38	1.355,21	4.012,30	568,03	1.612,53	4.774,15
01.02.2064	49,89	511,99	1.495,91	4.554,26	610,82	1.784,66	5.433,35
01.02.2065	52,08	549,42	1.652,25	5.172,42	657,34	1.976,80	6.188,43
01.02.2066	54,39	589,84	1.825,73	5.877,05	707,83	2.190,94	7.052,68
01.02.2067	56,80	633,21	2.017,33	6.677,36	761,74	2.426,84	8.032,81

Während der flexiblen Abrufphase vom 01.02.2042 bis zum 01.02.2067 kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrechnung des aktuellen Fondsguthabens auf Grundlage zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen. Anstelle der Rentenzahlung kann das Fondsguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

1) garantierter Rentenfaktor

2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

3) beabsichtigter Rentenbeginn

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen insbesondere aus einer rationellen und kostengünstigen Verwaltung. Weitere Überschüsse kommen hinzu, wenn nach Beginn der Rentenzahlung höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden oder sich eine niedrigere Lebenserwartung einstellt, als bei unserer vorsichtigen Kalkulation angenommen (siehe auch Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der FondsRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Sofern entsprechende Überschussanteile erklärt sind, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Überschussanteile zugeteilt. Die Überschussanteile werden in den gewählten Fonds angelegt und erhöhen das jeweilige Fondsguthaben.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Die vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils vereinbart. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt ("Dynamikrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2012 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

Vor Beginn der Rentenzahlung

- Sonstiger Überschussanteil: 0,492 ‰ des Deckungskapitals, sofern und soweit dieses 30.000 EUR übersteigt

Während der Rentenzahlung

- Rentenerhöhung: 2,15 % der Vorjahresrente

Erläuterungen zu garantierten Rentenfaktoren und Rentenhöhe

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die vereinbarte monatliche Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Fondsguthabens mindestens ist.

Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 1 % p.a. und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % der Sterbetafel DAV 2004 R.

Erläuterungen zu Rechnungsgrundlagen für die Risikobeiträge

Sofern eine Todesfallsumme versichert ist, ermitteln wir die Risikobeiträge unter Verwendung der Sterbetafel DAV1994T, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bekannt gemacht wurde.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Produktinformationsblatt zur FondsRente Vario

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

25. Januar 2012

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. (Tarif FR Tarifwerk 2012).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 01.03.1982.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir den nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermittelten Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die Rente weiter oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondsbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie in den "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" (AVB) unter § 1. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den AVB unter § 2. Informationen zur Höhe der Leistungen können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag
vom 01.02.2012 bis zum 01.02.2049 100,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 8 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 9 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 44.400,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.608,00 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 3,62 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.02.2049 jährlich 72,00 EUR und während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.02.2049 bis zum 01.02.2067 jährlich 18,00 EUR. Zusätzlich betragen die laufenden Verwaltungskosten während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.02.2049 monatlich 0,20 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben und während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.02.2049 bis zum 01.02.2067 monatlich 0,15 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an, die in den vorstehenden Ausführungen nicht enthalten sind. Mit jedem Herabsetzen des vereinbarten laufenden Beitrags verringern sich die Kosten entsprechend.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn. Die verteilten Abschlusskosten und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines Monats dem Fondsguthaben.

Die Versicherung erlischt, wenn der Wert der Fondsanteile für die Weiterführung der Versicherung nicht ausreicht.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 4, 13 und 19 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen-Fondsgebundene

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Rentenversicherung-". Nähere Informationen über die Kosten der gewählten Investmentfonds und entsprechende Zuwendungen aus den Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung kann sich unsere Leistungspflicht zum Beispiel bei kriegsrischen Ereignissen oder bei Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufwert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Ausschlüssen finden Sie in den AVB unter den §§ 5 und 6.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 7 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 18 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 14 und 20 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2012 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.02.2067 und läuft lebenslang - bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn und bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 3.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 12 der AVB.